



Inklusion an Kärntner Schulen inklusive Nahtstelle zum Kindergarten

Dr. Dagmar Zöhrer

Bildungsdirektion - Fachbereich Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik
Klagenfurt, 30. September 2025



Erster Schritt ...

UN-BR-Konvention



Übereinkommen der Vereinten Nationen
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Österreich ratifiziert am 23. Oktober 2008 die
UN-Behindertenrechtskonvention und macht
damit die Inhalte zu geltendem Recht in
Österreich!

Artikel 24 Bildung

(1) Die Vertragsstaaten...

... anerkennen das **Recht** von Menschen mit Behinderungen auf **Bildung**.

... gewährleisten ein **inklusives Bildungssystem** auf allen **Ebenen**.

(2) ... stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen **nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen** werden

... stellen sicher, dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom **unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht** oder vom **Besuch weiterführender Schulen** ausgeschlossen werden;

... stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, **Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen** haben;

... stellen sicher, dass **angemessene Vorkehrungen** für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;

... stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die **notwendige Unterstützung** erhalten, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;

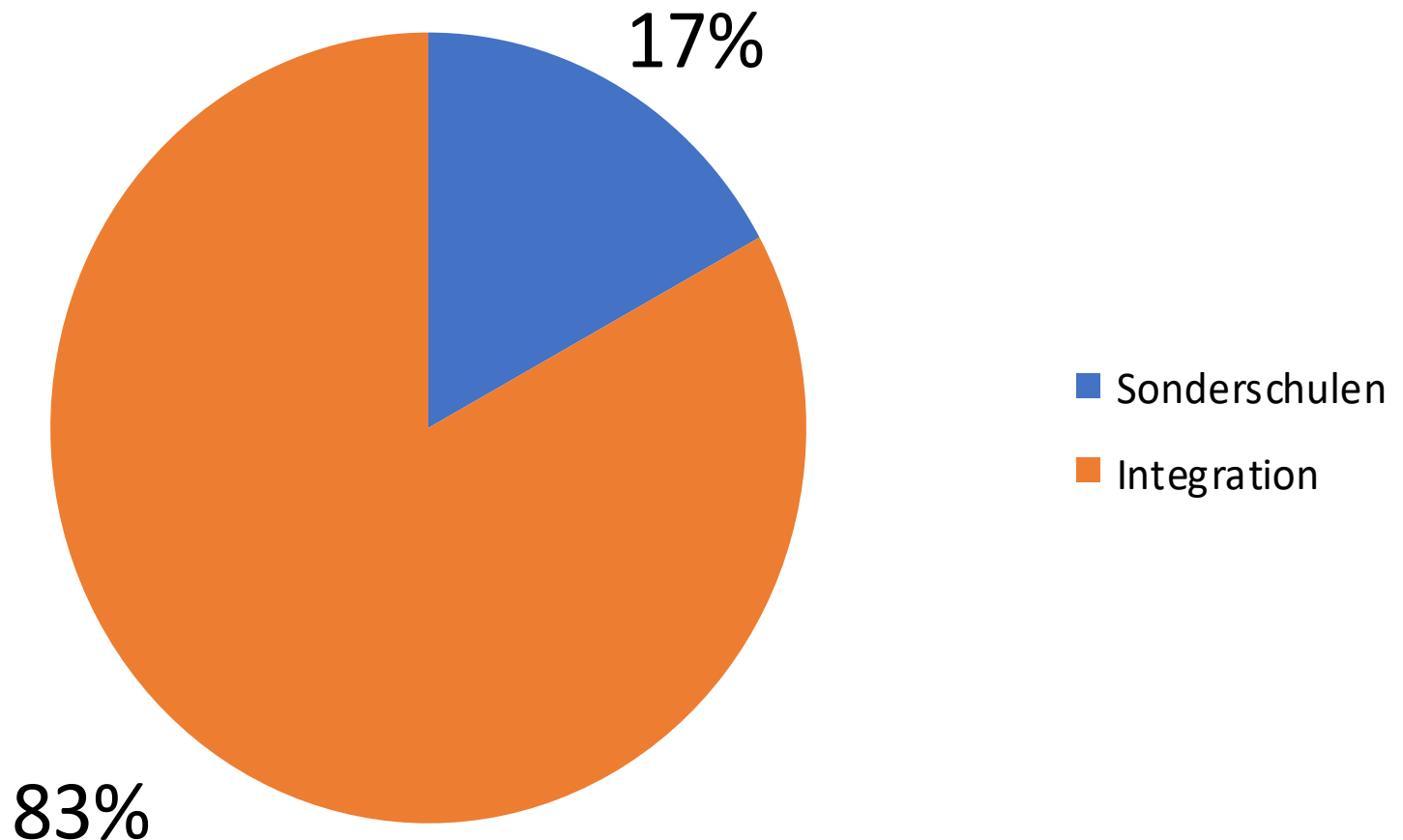
... stellen sicher, dass in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Inklusion **wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen** in einem Umfeld, das die **bestmögliche schulische und soziale Entwicklung** gestattet, angeboten werden.

Nächster Schritt ...

„Inklusive Modellregion Kärnten“ 2015-2019 (neben Tirol und Steiermark)

- Eine Inklusive Modellregion soll die Möglichkeit bieten, alle in dieser Region wohnenden **Schüler/innen an Regelschulen zu unterrichten** und damit auf **Sonderbeschulung zu verzichten**.
- Inklusive Modellregionen werden eingerichtet, um **Erfahrungen mit einer vollständigen Umsetzung inklusiver Bildung zu sammeln**.
- Das bedeutet, dass an den Regelschulen **Möglichkeiten für alle Bedürfnisse geschaffen werden müssen** (z.B. spezielle Settings für Schüler/innen mit schweren Behinderungen oder mit gravierenden Störungen im Bereich sozio-emotionaler Entwicklung, Assistenzleistungen uvm.).

Ausgangsbasis für die „Inklusive Modellregion Kärnten“ 2014/15



- **17 % der Sonderschüler/innen** waren 2014/15 vorwiegend Kinder / Jugendliche mit
 - hohem Förderbedarf (schweren Behinderungen),
 - massiven Störungen des Sozialverhaltens und
 - Autismus-Spektrum-Störungen.
- Diese Schüler/innen benötigen vielfach ein **Kleingruppensetting**, da sie die große Gruppe oft nicht „aushalten“ (häufig schon in der fachärztlichen Diagnose gefordert).
- Daher wurde mit **der Landesregierung** beschlossen, folgende Maßnahmen mit finanzieller Unterstützung des Landes zu verfolgen:
 - „**Kooperative Kleinklassen**“ für Kinder/Jugendliche mit schweren Behinderungen an VS, MS und PTS
 - „**Time-Out Gruppen**“ für Schüler/innen mit Störungen des Sozialverhaltens an VS und MS
 - **Assistenz** für Autismus-Spektrum-Störungen

„Kooperative Kleinklassen“ an VS, MS und PTS

- Kleinklassen mit 5-7 Schüler/innen mit erhöhtem Förderbedarf (SeF) an VS, MS oder PTS
- Doppelbesetzung im Unterricht (Lehrer/in, Behindertenfachkraft)
- Inklusive Nachmittagsbetreuung (Behindertenfachkraft, Zusatzpersonal)
- Therapeutisches Angebot durch mobile Therapeut/innen an der Schule (Logopädie, Physiotherapie, Ergotherapie)
- eigener Therapieraum pro Standort
- verpflichtende Kooperation im Unterricht mit Regelklassen

Schüler/innen mit Störungen des Sozialverhaltens „Time-Out-Gruppen“ an VS und MS

- Kleingruppe für Schüler/innen mit schweren Störungen des Sozialverhaltens (rund 6 Schüler/innen pro Gruppe)
- Lehrer/innen im Team mit Sozialpädagogen/innen
- zeitlich begrenzte schulische Auszeit, schrittweise Re-Integration entsprechend der individuellen Möglichkeiten
- Unterstützung beim Aufbau einer grundlegenden Handlungskompetenz im Arbeits- und Sozialverhalten (Priorität Selbst- und Sozialkompetenz)
- verbindliche regelmäßige interdisziplinäre Vernetzung (Pädagogik, Psychologie, Medizin, Kinder- u. Jugendhilfe) - beschließt Aufnahme von Schüler/innen und begleitet die Time-Out Gruppen während des Jahres

Schüler/innen mit Autismus-Spektrum-Störung

Für Kinder mit fachärztlicher Diagnose: Autismus-Spektrum-Störung mit funktionaler Sprache und ohne Intelligenzminderung (nicht älter als 6 Monate)

- 1:1 Betreuung durch Schulassistenten (qualifiziertes Fachpersonal)
- Max. 15 Stunden VS
- Max. 20 Stunden MS

Geregelt in einer Richtlinie des Landes Kärnten. Finanziert durch Land Kärnten (50 %) und Schulerhalter (50 %) - Träger AvS.

Unterstützung an Bundesschulen

Für Schüler/innen mit fachärztlicher Diagnose (nicht älter als 6 Monate):

- Persönliche Assistenz (PAB) für Schüler/innen mit Körperbehinderung oder Blindheit - Träger BMKZ GesmbH
- Assistenz für Schüler/innen mit Autismus-Spektrum-Störung (ASS) mit funktionaler Sprache und ohne Intelligenzminderung - Träger pro mente Wien
- Gebärdendolmetsch, Schriftdolmetsch - nach Bedarf zu beantragen
- Hör- und sehbehindertenspezifische Förderung - durch ausgebildete Pädagog/innen

Weitere Schwerpunkte der „Inklusiven Modellregion Kärnten“

- Reform des SPF-Verfahrens - Förderpyramide (siehe Folie 15)
- „Ausbau der Unterstützungsleistungen“ für den inklusiven Unterricht (pflegerisch-helfende Kräfte, Assistenz, Dolmetschleistungen)
- „Nachteilsausgleich“ in der Schule
- Inklusiver Unterricht als Regelform, unter Berücksichtigung verschiedener angepasster Settings
- Einführen von Qualitätsstandards für den inklusiven Unterricht (Unterrichtsstandards, individuelle Förderpläne)

	3) Sonderpädagogischer Förderbedarf/ Integration, Kleinklassen			
Zielgruppe	Verfahren	Maßnahmen	Finanzierung	Förderkonzept
Kinder mit psychischer und/oder physischer Behinderung und Lehrplanabweichung	Feststellungsverfahren Bescheid-erstellung SPF und abweichender Lehrplan	Beobachtungs-zeitraum Lehrplanzuordnung Festlegung des Schulstandortes	SPF-Ressourcen des Bundes und zusätzliche Ressourcen des Landes	Individueller Förderplan
	2) Förderpädagogische Unterstützung im Sinne der Prävention („Besonderer Förderbedarf“) und Integration			
Zielgruppe	Verfahren	Maßnahmen	Finanzierung	Förderkonzept
Kinder mit Lernschwächen, Sinnesbehinderungen, Körperbehinderungen LRS, Autismus-Spektrum-Störungen, Verhaltensauffälligkeit, Sprachstörungen - <u>ohne</u> Lehrplanabweichung	Kein SPF-Verfahren, jedoch Vereinbarungen zum Nachteilsausgleich, ASS Zielvereinbarung	Förderpädagogische Maßnahmen während eines vereinbarten Zeitraumes (zusätzliche Assistenz, sonderpädagog. Unterstützung, mobile Lehrer/innen...)	Ressourcenverteilung auf der Grundlage des Fördertopfes (zusätzliche Ressourcen des Landes)	„Förder-Vereinbarung“
	Individuelle Förderung Klassenlehrer/innen ("Besser Fördern")			
Zielgruppe	Verfahren	Maßnahmen	Finanzierung	Förderkonzept
Kinder mit vorübergehenden Lernschwierigkeiten	Lernstandsdiagnostik	Förderunterricht, Individualisierung, Differenzierung	wie bisher „Förderunterricht“	Förderkonzept lt. Erlass des BMB

Umfang,
Intensität,
Dauer der
Förderung

Anzahl
der
Schüler/innen

Nachteilsausgleich

Der **Nachteilsausgleich** soll diagnostizierte Beeinträchtigungen und daraus resultierende Benachteiligungen minimieren bzw. ausgleichen.

Gezielte Hilfestellungen, durch die Schüler/innen mit Behinderung die Möglichkeit haben, **ihre Fähigkeiten** im Hinblick auf die gestellten Anforderungen **nachzuweisen**.

Maßnahmen des Nachteilsausgleichs kommen zur Anwendung, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Vorliegen eines ärztlich oder klinisch-psychologischen Befundes, in dem eine Behinderung oder Beeinträchtigung diagnostiziert wurde (ICD-10 Diagnose).
- Anwendung des Regelschullehrplans der besuchten Schule

Handreichung für den Unterricht von
Schülerinnen und Schülern mit
Behinderungen/Beeinträchtigungen –
der Nachteilsausgleich

Klagenfurt, am 1. März 2021

- **Bereich 1:** Maßnahmen für die Organisation und die Durchführung von Unterricht, um barrierefreien Zugang zu Lerninhalten zu ermöglichen
- **Bereich 2:** Maßnahmen, die im Rahmen von Leistungserbringung, -überprüfung und deren Bewertung gesetzt werden.

Grundsätzliches:

- Prüfungsleistungen müssen **vergleichbar** bleiben.
- Die zu erbringenden Leistungen dürfen **nicht herabgesetzt** werden.
- Die Anwendung des Nachteilsausgleichs stellt demnach **keine Bevorzugung der betroffenen Schüler/innen dar**.
- Es sollen die **Bedingungen** für die Beurteilung beeinträchtigter Schüler/innen **so angepasst** werden, dass diese die **regulären Lernziele** erreichen können.
- Der Nachteilsausgleich ist die inhaltliche Umschreibung des § 18 Abs. 6 SchUG.

Weitere rechtliche Grundlagen: § 2 Abs. 4 LBVO, Artikel 24 UN-BR-Konvention



Beispiele für einen Nachteilsausgleich im Bereich Hören

Räumliche Maßnahmen

- Individuelle Arbeitsplatz- bzw. Raumorganisation (z.B. eigener Raum, Minimierung von Störschall, ...)
- Angemessene Licht-, Beleuchtungs- und akustische Verhältnisse
- Geeigneter Sitzplatz (z.B. in der Nähe und mit Blickkontakt zur Lehrperson)

Zeitliche Maßnahmen

- Individuelle Zeitzugaben und Pausen (z.B. für zusätzliche Hörphasen, Pausieren von Audiodateien, Übersetzungen, Inhaltserklärung, mehr Zeit zur Beantwortung mündlicher Fragen, ...)
- Quantitative Reduktion des Umfangs bei gleichbleibendem Anforderungsniveau

Didaktisch-methodische Maßnahmen

- Alternative Präsentation der Aufgaben (z.B. Untertitel, Visualisierung/Verschriftlichung der Aufgabenstellungen und Inhalte, ...)
- Zusätzliche Hörphasen und (selbstgesteuertes) Pausieren von Audiodateien bei Höraufgaben
- Im gerechtfertigten Bedarfsfall (z.B. Gehörlosigkeit) auf Ansuchen der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten Entfall des Prüfungsteils Hörverstehen (Gutachten eines Mediziners)

Technisch-mediale Maßnahmen

Medien und Arbeitsmaterialien

- Anpassung und technische Adaptierung der Prüfungsaufgaben, ohne jedoch den Inhalt zu verändern (z.B. Visualisierung/Verschriftlichung der Aufgabenstellungen und Inhalte, textoptimierte Versionen der Aufgaben, Transkripte zum Mitlesen bei Höraufgaben bzw. kurze schriftliche Erläuterung des Inhalts, ...)



Personelle Maßnahmen

- Assistenz: Schriftdolmetsch, Gebärdensprachdolmetsch, Lehrkraft mit ÖGS-Kompetenz bei Präsentationen und mündlichen Prüfungen
- Lehrperson bietet Unterstützung bei Text- und Aufgabenerschließung
- Bestimmung einer Lehrperson zur technischen Unterstützung bzw. als Ansprechperson für technischen Support (z.B. Verbinden der FM-Anlage) im Bedarfsfall

Technische Hilfsmittel

- Verwendung spezieller, Ein- und Ausgabegeräte, Arbeit am Computer (z.B. Einsatz von Speech-to-Text-Software, Verwendung von Kopfhörern und Untertiteln, ...)
- Arbeit mit speziellen Hilfsmitteln (z.B. FM-Übertragungs- und andere Höranlagen, Computer, Kopfhörer, ...)
- Konsequenter Einsatz individueller Hörhilfen
- Technische Vorkehrungen, um Audiodateien selbstgesteuert pausieren/wiederholen zu lassen



10 Jahre später ...

Neugestaltung des Fachbereichs Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik in Kärnten

Bildungsdirektion Zentrale/Fachstab:

Dr. Dagmar Zöhrer

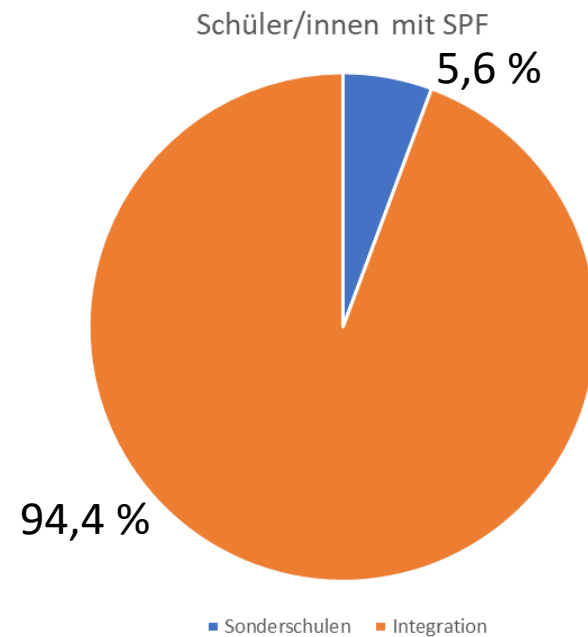
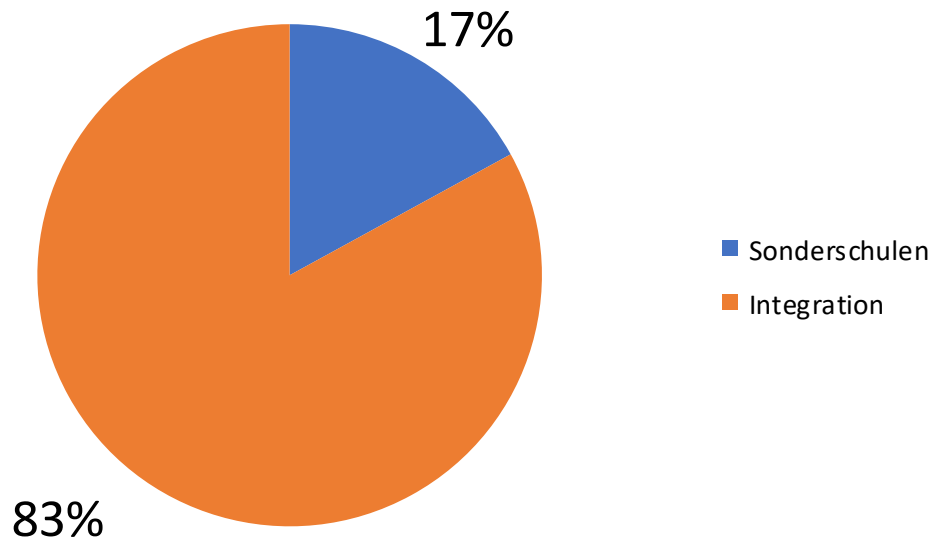
Fachbereich IDS in der Bildungsregion West und Ost:

7 Diversitätsmanager/innen (Mitarbeiter/innen der BD)

11 Pädagogische Berater/innen (Lehrer/innen)

Details unter <https://www.sonderpaed.at/>

10 Jahre später ...



Vergleich Integration – Sonderschule

In Kärnten werden 2024/25 insgesamt 1.710 Schüler/innen mit SPF von der 1.-10. Schulstufe beschult, davon **94,4 % integrativ**, d.h. im Klassenverband mit nichtbehinderten Kindern, 5,6 % in Sonderschulen.

■ Sonderschulen	96	5,6%
■ Integration	1614	94,4%

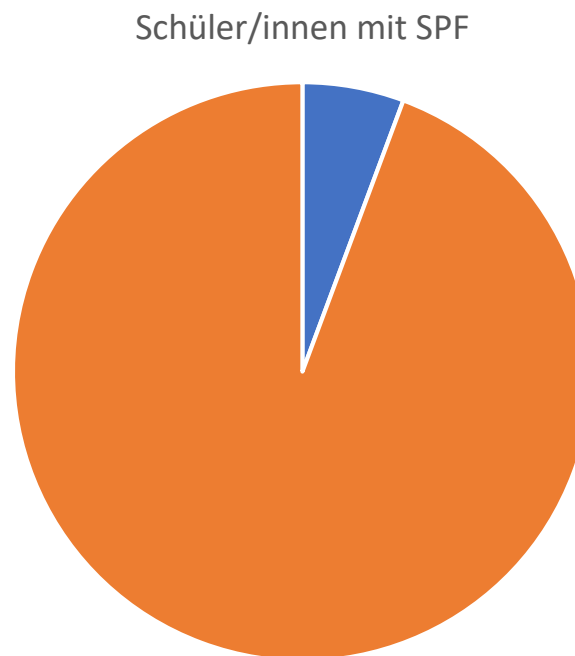


Tabelle 7: Aktuell besuchte Schule IHS, SPF-Erhebung, n=25.801.	Volksschule	Sonderschule	Mittelschule	PTS	Summe
Burgenland	19,9%	37,3%	38,0%	4,8%	100,0%
Kärnten	31,2%	5,6%	58,0%	5,0%	100,0%
Niederösterreich	18,0%	47,3%	30,7%	4,0%	100,0%
Oberösterreich	29,1%	21,8%	44,9%	4,3%	100,0%
Salzburg	24,0%	38,2%	34,6%	3,2%	100,0%
Steiermark	25,6%	13,6%	55,5%	5,3%	100,0%
Tirol	18,7%	43,6%	34,0%	3,6%	100,0%
Vorarlberg	30,6%	26,5%	37,7%	5,3%	100,0%
Wien	21,5%	52,0%	25,0%	1,5%	100,0%
Österreich	23,9%	34,4%	38,0%	3,7%	100,0%

Unterstützung für Schüler/innen mit Behinderung an Höheren Schulen (Bundesschulen)

Erlass vom 17.9.2023

 **Bundesministerium**
Bildung, Wissenschaft
und Forschung

bmbwf.gv.at

Ergeht an:

Alle Bildungsdirektionen
Alle Zentrallehranstalten
Alle Pädagogischen Hochschulen des
Bundes
Private Pädagogische Hochschule
Burgenland

BM/BWF - PräS/11 (Allgemeine
Rechtsangelegenheiten, Vertrags- und
Vergaberecht; soziale
Schüler/innenangelegenheiten)

AL Mag. Martin Thenmayer
Sachbearbeiter

pf-praes11@bmbwf.gv.at
+43 1 531 20-9246
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: 2023-0.480.776

Erlass

Titel:

Erlass betr. Unterstützung für Schülerinnen und Schüler
mit einer Behinderung in Bildungseinrichtungen des
Bundes
Information der Bildungsdirektionen, Zentrallehranstalten
und Pädagogischen Hochschulen

Sachgebiet:

Soziale Schüler/innenangelegenheiten

Verteilerkreis:

Alle Bildungsdirektionen
Alle Zentrallehranstalten
Alle Pädagogischen Hochschulen des Bundes
Private Pädagogische Hochschule Burgenland

Geltung:

unbefristet

Rechtsgrundlage:

Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG)

Kernaussagen/Ziele:

Unterstützungsleistungen von Schülerinnen und Schülern
in Bildungseinrichtungen des Bundes

Ort und Zeitpunkt der Genehmigung:

Wien, 17.09.2023

Veröffentlichende Stelle:

BM/BWF

Status Quo 2025 – es gibt ...

Pflichtschulen:

- ... 222 Schüler/innen in 35 „Kooperativen Kleinklassen“ an VS, MS und PTS
- ... 190 Schüler/innen in 40 Time-Out Gruppen an VS und MS
- ... 159 Schüler/innen mit ASS Assistenz an VS und MS
- ... 1300 Schüler/innen in Integrationsklassen oder Einzelintegration

Höhere Schulen:

- ... 13 Schüler/innen mit PAB an Bundesschulen
- ... 22 Schüler/innen mit ASS Assistenz an Bundesschulen
- ... 6 Schüler/innen mit hörbehindertenspezifischer Förderung
- ... 16 Schüler/innen mit sehbehindertenspezifischer Förderung

Ressourcenberechnung des Bundes als Bumerang

Problem:

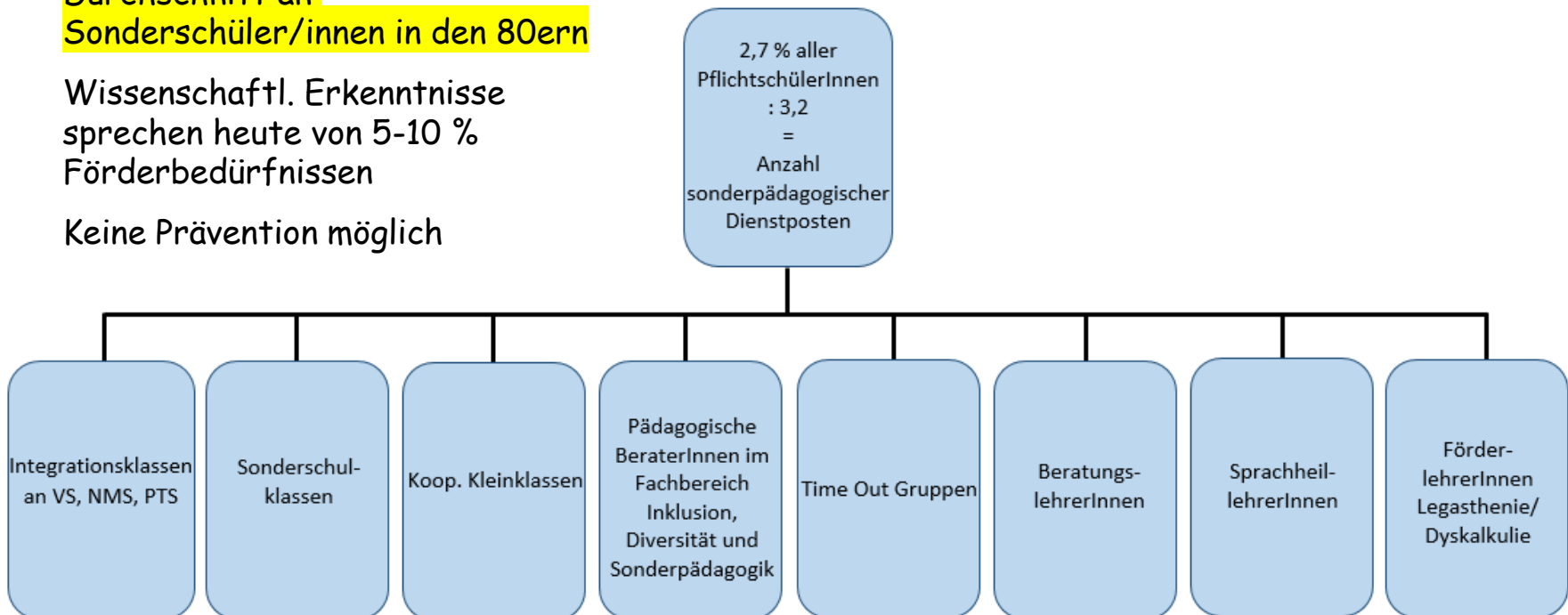
Pflichtschüler/innenzahlen sinken

Förderbedürfnisse steigen

2,7 % entspricht dem
Durchschnitt an
Sonderschüler/innen in den 80ern

Wissenschaftl. Erkenntnisse
sprechen heute von 5-10 %
Förderbedürfnissen

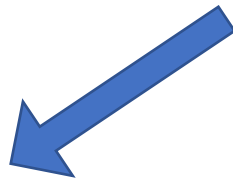
Keine Prävention möglich



Dank an das Land Kärnten!

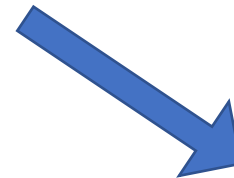
Da dem Bildungsreferenten LR Ing. Fellner die Sonderpädagogik ein großes **persönliches Anliegen** ist, gibt es in Kärnten trotz Sparvorgaben **keine Einsparung im Bereich der zusätzlichen Dienstposten** für den inklusiven Unterricht:

Gesamteinsatz in der Sonderpädagogik: 500 Lehrer/innen



Dienstposten des Bundes aufgrund
der Berechnung 2,7 %

402 Lehrer/innen



Zusätzlich finanzierte Dienstposten
durch das Land Kärnten

98 Lehrer/innen

Bundeslandspezifisches Konzept zur Umsetzung inklusiver
Bildung auf Grundlage des Nationalen Aktionsplans
Behinderung 2022-2030 Kärnten

Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

“Es ist normal verschieden zu sein“



«Im Sinne einer gerechten Anlese lautet die Prüfungsaufgabe für Sie alle gleich: Klettern Sie auf den Baum!»

Dr. Dagmar Zöhrer, Klagenfurt 2023

Nahtstelle Kindergarten

Kontaktaufnahme zu den **Diversitätsmanager/innen** im letzten Kindergartenjahr.

Beratung entweder einzeln oder in Gruppen oder mit Elementarpädagog/innen (SoKi) gemeinsam.

Erhebung des Bedarfs für den Schulbereich (Assistenz, bauliche Veränderungen, Lehrplanabweichungen, pflegerisch-helfende Tätigkeiten)

Aufgrund der Bedarfserhebung und des Elterngespräches werden Standorte ausgesucht, die den Bedürfnissen des Kindes am besten entsprechen (Integration oder Kleinklasse).

Sonderpädagogische Betreuung im Kindergarten ist **nicht AUTOMATISCH ein SPF in der Schule - neues Verfahren** mit Fokus auf Lehrplaninhalte - SPF Verfahren bei eindeutiger Diagnose bis Juli vor Schulstart abgeschlossen.

Nahtstelle Kindergarten

Häufig geben Eltern **keine Zustimmung für Gespräch** mit SoKi - Einverständnis wäre aber für die Planung der schulischen Maßnahmen sehr wichtig.

Bei Erstgespräch gibt es auch **Beratung hinsichtlich der weiteren Fördermöglichkeiten** vom Feber (=Schuleinschreibung) bis zum Schuleintritt (wichtiges „Förderfenster“).

Weiteres Jahr im Kindergarten häufiger Wunsch - wird oft auch im Kindergarten unterstützt, ist aber **gesetzlich nicht vorgesehen** - geht nur mit **Abmeldung zum häuslichen Unterricht** (Formular muss **vor den Sommerferien** an die Bildungsdirektion übermittelt werden).

Diversitätsmanagement der Bildungsdirektion hat entsprechendes Setting für **jedes schulpflichtige Kind** vorzubereiten.

Wir sind am richtigen Weg ...



»Im Sinne einer gerechten Auslese lautet die Prüfungsaufgabe für Sie alle gleich: Klettern Sie auf den Baum!«